

## **Beitragsordnung des THC Lüneburg e.V.**

### **A. Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der THC Lüneburg e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieses bezieht sich auf Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

### **B. Umlagen**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. allg. Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung originärer Vereinsaufgaben handeln.

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung/Geschäftsordnung der Abteilung.

### **C. Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Es wird empfohlen, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular. Ansonsten tritt Punkt 4 in Kraft.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro jährlich.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
7. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **D. Familienbeiträge**

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. D.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Status. Zu Beginn des neuen Haushaltsjahres muss das bisherige Familienmitglied dem Verein als eigenständiges Mitglied beigetreten sein.

### **E. Umlagen**

Im Falle der Erhebung einer Umlage wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, müssen den Betrag innerhalb von sechs Wochen überweisen.

# Beitragsordnung des THC Lüneburg e.V.

**Aktion** zum Tag der Offenen Tür 2021  
Beitrag für 2021 bei Eintritt bis zum 15.05.21  
(Eingang Sekretariat) ./ 20%

Vereinsaustritte, Statusänderungen und Veränderungsanträge müssen bis **zum 30. September des laufenden Jahres** für das Folgejahr beim Vorstand/Sekretariat beantragt bzw. bekannt gegeben werden.

<b>Beiträge <sup>(1)</sup> seit 01.01.2016/jährlich</b>		<b>in EUR</b>
1.	Erwachsene „ <b>aktiv</b> “	305,00
	Erwachsene „passiv“	55,00
2.	Ehepaare/Lebensgemeinschaften „ <b>aktiv</b> “	485,00
	Ehepaare/Lebensgemeinschaften „passiv“	90,00
3.	Ehepaare/Lebensgemeinschaften „ <b>aktiv</b> / passiv“	315,00
4.	Familien <sup>(2)</sup> mit Kindern, alle „ <b>aktiv</b> “	530,00
5.	Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr „ <b>aktiv</b> “	50,00
	Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr „passiv“	25,00
6.	Auszubildende/Schüler/Studenten/Praktikanten <b>aktiv (ein Elternteil aktiv)</b> (bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 31.01. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr)	50,00
	Auszubildende/Schüler/Studenten/Praktikanten <b>aktiv (kein Elternteil aktiv)</b> (bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 31.01. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr)	140,00
	Auszubildende/Schüler/Studenten/Praktikanten <b>passiv</b>	25,00
7.	Mannschaftsspieler, die in einem anderen Tennisclub beitragspflichtig sind Mannschaftsspieler sind Spieler, die in den Punktspielmannschaften des Vereins (nicht Spielgemeinschaft) spielen und am Mannschaftstraining teilnehmen.	80,00

## **Gastgebühren mit Vereinsmitglied, gestaffelt pro Stunde**

Vereinsmitglied mit Erwachsener/m (max. 5x pro Saison/Gast)	10,00
Vereinsmitglied mit passivem THC-Mitglied (max. 5x pro Saison / Passiv-Mitglied)	5,00
Vereinsmitglied mit Kindern /Jugendlichen	3,00

Das Mitglied zahlt die Gebühren für Gastspieler an den Verein! Weiteres regelt die Gastspielordnung.

## **Gastgebühren ohne Vereinsmitglied pro Platz/Stunde**

Erwachsene	20,00
Kinder / Jugendliche	6,00

(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch einen Jahreseinzug zum 31. März des Jahres!  
Bei Eintritt nach dem 15. Juli wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

(2) Jeweils die Hälfte des Beitrages wird zum 31.03. und zum 01.08. des Jahres fällig.